

An die Bundesversammlung
3003 Bern

**Bericht
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 2000**

vom 9 Februar 2001

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2000 Bericht zu erstatten.

Im Geschäftsjahr stechen statistisch drei Parameter hervor: Die neu eingegangenen Beschwerden bewegen sich auf Rekordhöhe von 2521, die erledigten Fälle erreichen mit 2242 praktisch die Grössenordnung des Vorjahres und die Pendenzen überschreiten mit 2109 erstmals die Millenniumszahl 2000. Dies bestärkt das Gericht in der Überzeugung, dass die Probleme der Sozialversicherungsrechtspflege nicht mit ständiger personeller Aufstockung, sondern nur durch grundlegende strukturelle Reformen im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege zu lösen sind. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziff. B/IV.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

9 Februar 2001

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Lustenberger
Der Generalsekretär: Medici

Anhang: Überblick über die im Jahre 2000 publizierte Rechtsprechung

Geschäftsbericht 2000
ISSN 1423-1131

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Gemäss Beschluss des Gesamtgerichts vom 23. Dezember 1999 wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht für die Jahre 2000 und 2001 wie folgt bestellt:

<u>Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I.	Lustenberger	Schön*
II.	Lustenberger	Meyer, Ferrari
III.	Schön	Spira, Widmer
IV.	Borella	Rüedi, Leuzinger

* Die übrigen drei Kammermitglieder bezeichnet der Präsident von Fall zu Fall (Art. 3 Abs. 2 Gerichtsreglement [SR 173.111.2])

<u>Gerichtsleitung</u>	Lustenberger	Schön, Borella
------------------------	--------------	----------------

Als Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts amtierte Bundesrichter Alois Lustenberger, als Vizepräsident Bundesrichter Franz Schön.

Das Jahr wurde überschattet durch den Hinschied des nebenamtlichen Richters Gerold R. Zollikofer am 6. Dezember. Herr Zollikofer hat dem Gericht sehr wertvolle Dienste geleistet.

Für die unmittelbare Zukunft des Gerichts wichtigstes Datum bildete der 23. Juni 2000, an welchem die Teilrevision des Bundesrechtspflegegesetzes (OG), seit 1. Januar 2001 in Kraft, verabschiedet werden konnte. Der neue Art. 123 sieht vor, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht aus je 9 bis 11 Mitgliedern und nebenamtlichen Richtern oder Richterinnen besteht. Zwei zusätzliche Stellen für Richter und Richterinnen sowie für nebenamtliche Richter und Richterinnen sind vom Parlament im Rahmen des Voranschlags 2001 bewilligt worden.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich auf 2521 (2423), was eine Zunahme um 98 Fälle bedeutet. Erhöht hat sich insbesondere die Zahl der neuen Fälle in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+17), in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (+23), in der Krankenversicherung (+53) und in der Unfallversicherung (+62). Rückläufig waren dagegen die Eingänge in der Invalidenversicherung (-19) und in der Arbeitslosenversicherung (-26). Praktisch konstant blieben die neuen Prozesse in den übrigen Zweigen (u.a. auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen, der Militärversicherung, der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz und der Familienzulage in der Landwirtschaft). Insgesamt wurden 2242 (2251) Fälle erledigt (-9).

Am 31. Dezember waren 2109 (1830) Beschwerden hängig. Die mittlere Prozessdauer betrug 9 Monate wie im Vorjahr.

Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen haben 192 (194) Fälle bearbeitet.

Der seit Jahren andauernde Zuwachs der Eingänge hat sich zwar im Berichtsjahr (+4%) im Vergleich zur Vorperiode (+9,9%) etwas verflacht. Dennoch sind die Pendenzen (+ 15,2%) angestiegen. Diese weisen im Verhältnis zu den Eingängen einen Quotient von nunmehr 84% (75%) aus, d.h. die hängigen Geschäfte nähern sich dem Total der während eines Jahres anhängig gemachten Streitsachen. Diese Entwicklung ist, wie bereits in früheren Berichterstattungen vermerkt, unhaltbar.

Das Gericht hat in optimaler Ausnützung der vorhandenen personellen Ressourcen die jährliche maximale Erledigungskapazität erreicht. Die Erhöhung der Zahl der voll- und nebenamtlichen Richter und Richterinnen von je 9 auf 11 sowie die Bewilligung von zusätzlichen Stellen für persönliche Mitarbeiter/Gerichtsschreiber werden erst im zweiten Semester 2001 voll wirksam. Das Gericht wird in Bälde mit neuen Aufgaben, namentlich im Zusammenhang mit den Bilateralen Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Europäischen Gemeinschaft (EU) und deren Mitgliedstaaten konfrontiert werden. Mit seiner Arbeitsgruppe "Europa-recht" bereitet es sich in Workshops auf die Anwendung des Personenverkehrsabkommens vor, das teilweise die Sozialversicherungsabkommen ersetzt, welche die Schweiz mit Mitgliedern der EU abgeschlossen hatte. Diese und andere neue Aufgabenstellungen sowie die noch ungebrochene Steigerung der Geschäftslast sind allerdings durch ständige personelle Aufstockung des Betriebes nicht in Griff zu bekommen. Vielmehr sind tiefgreifende Reformschritte struktureller Natur, wie sie die geplante Justizreform und die Totalrevision der Bundesrechtspflege vorsehen (siehe Ziffer IV), unausweichlich.

II. Gerichtsorganisation

Das totalrevidierte Gerichtsreglement (SR 173.111.2) vom 16. November 1999 ist auf den 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die neu geschaffene dritte Dreierkammer als weitere Spruchbehörde hat eine Entlastung des Gerichtspräsidenten und des Vizepräsidenten sowie eine ausgewogenere Verteilung der Geschäfte gebracht. Eine dreiköpfige Gerichtsleitung, welche die frühere Verwaltungskommission abgelöst hat, entlastet das Gesamtgericht im Sinne schlankerer Führungs- und Entscheidungsstrukturen teilweise von Aufgaben der Justizverwaltung.

III. Personalbestand

Der Personalbestand des Gerichts umfasst per 31. Dezember 2000 69 (60) Etat-Stellen (41 [32] Gerichtsschreiber), wovon 9 im Verlaufe des Berichtsjahres bewilligt worden sind. Die für persönliche Mitarbeiter/ Gerichtsschreiber mit Bundesbeschluss über den Nachtrag I zum Voranschlag 2000 vom 14. Juni 2000 bewilligten 9 neuen Etat-Stellen konnten sodann erst teilweise im Laufe des zweiten Semesters besetzt werden.

Die Erhöhung der Zahl der Richter um zwei Einheiten hat im Rahmen des Voranschlages 2001 ferner zur Bewilligung von zwei neuen Stellen für persönliche Mitarbeiter/Gerichtsschreiber geführt. Gleichzeitig sind auf Antrag des Gerichts für 2001 zwei neue Stellen für Verwaltungsangestellte bewilligt worden, um der Gerichtskanzlei die nötigen Kräfte für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen des personellen Ausbaus auf juristischer Ebene zur Verfügung zu stellen.

IV. Justizreform

Das Gericht ist den Räten und Kommissionen dankbar für die bewilligten Sofortmassnahmen und die Verstärkung im juristischen Mitarbeiterstab. Damit kann die Notsituation überbrückt werden. Diese Vorkehren vermögen indessen auf Dauer der latent vorhandenen Gefahr nicht wirksam zu begegnen, dass gerade die wesentlichen Aufgaben eines höchsten Gerichts, namentlich die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die koordinierte richterliche Fortbildung des Rechts, nicht mehr befriedigend wahrgenommen werden könnten. Einzig die im Gang befindliche Totalrevision der Bundesrechtspflege vermag den höchst prekären Zustand zu beenden. Das vor über 30 Jahren geschaffene Organisationssystem genügt den Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr und ist überholt. Darauf ist in unseren Stellungnahmen im Rahmen

Eidgenössisches Versicherungsgericht

der Vorarbeiten zum Entwurf des Bundesgerichtsgesetzes und zum Botschaftsentwurf zur Totalrevision der Bundesrechtspflege hingewiesen worden. Das vorgeschlagene Gesetzeswerk nimmt die einmalige Chance wahr, die Bundesrechtspflege auf institutioneller, verfahrensmässiger und personeller Ebene neu zu gestalten und wird deshalb voll unterstützt.

V. Beziehungen zum Bundesgericht

Die öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und unser Gericht führten am 28. September in Luzern eine gemeinsame Sitzung durch (Art. 127 Abs. 3 OG). Es wurden die Themen "Die Zuständigkeit des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in Anwendungsbereich von Art. 11 Abs. 3 des Bilateralen Abkommens über die Freizügigkeit" und "Erste Erfahrungen mit der neuen Bundesverfassung" behandelt.

Die Gerichtsleitung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und die Verwaltungskommission des Bundesgerichts haben an zwei gemeinsamen Sitzungen Fragen aus dem Informatik- und Personalbereich behandelt.

VI. Räumliche Infrastruktur

Die zunehmende Geschäftslast und die Verstärkung des juristischen Mittelbaus haben anfangs Jahr zu einer Überprüfung des Projekts "Balance" (siehe Geschäftsbericht 1999, Abschnitt B/IV, mit Hinweis auf den Geschäftsbericht 1996) geführt. Dabei wurde festgestellt, dass dieses Projekt zwar die aktuellen Raumbedürfnisse äusserst knapp und ohne Reserven decken könnte. Für zusätzliche Richter und Urteilsredaktoren wäre das Raumangebot jedoch unzureichend. Das Verwaltungsgebäude der früheren Gotthardbahn am Schweizerhofquai in Luzern wird auf Frühjahr 2001 frei, weil die SBB ihre hiesigen Arbeitsplätze auf das Bahnhofgebiet konzentrieren wollen. Nachdem erste Abklärungen die Machbarkeit der Unterbringung des gesamten Gerichtsbetriebes unter einem Dach bestätigt haben, hat das Gesamtgericht am 22. Februar die Dislozierung ins Gotthardgebäude und die Sistierung des Projektes "Balance" beschlossen. Im Herbst konnte das Bundesamt für Bauten und Logistik mit den SBB einen Mietvertrag abschliessen. Noch steckt das Bauprojekt in der Planungsphase. Voraussichtlich im Frühling 2002 dürfte aber der Umbau zu einem Justizgebäude beendet sein und der Umzug erfolgen können.

C. STATISTIK 2000
I. Tabellen

1. Natur der Streitsache und Erledigungsarten

	Erledigung in den Vorjahren				Erledigungsarten							Mittlere Prozessdauer in Monaten			
					Uebertrag von 1999			Uebertrag auf 2001							
	1996	1997	1998	1999	Uebertrag von 1999	Eingang	Total anhängig	Erledigt	Uebertrag auf 2001	Abschreibung	Nicht-eintreten		Abweisung	Gut-heissung	Rück-weisung
a. Alters- und Hinterlassenen- versicherung	329	340	420	383	312	453	765	430	335	19	121	200	38	52	8.3
b. Inвалиdenversicherung	418	516	599	676	531	727	1258	682	576	12	58	375	94	143	8.9
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	62	65	69	76	58	72	130	68	62	2	16	33	9	8	8.5
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	56	57	66	59	75	102	177	72	105	1	4	29	15	23	11.4
e. Krankenversicherung	158	159	211	182	137	206	343	163	180	5	32	78	31	17	9.1
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	257	220	354	366	412	514	926	400	526	11	22	258	41	68	10.5
g. Militärversicherung	12	9	4	12	6	8	14	7	7	0	1	4	2	0	13.3
h. Erwerbsersatzordnung	1	2	0	3	1	2	3	1	2	0	0	1	0	0	4.3
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	0	2	2	1	2	0	2	1	1	0	1	0	0	0	4.7
k. Arbeitslosenversicherung	339	382	426	492	296	437	733	418	315	5	61	242	59	51	8.1
l. Beschwerden in personal- rechtlichen Angelegenheiten	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	1632	1753	2151	2251	1830	2521 1)	4351	2242 2)	2109 3)	55	316	1220	289	362	9 4)

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 2084; durch Versicherungsträger und Aufsichtsbehörde: 437

Aufteilung nach Sprachen: Deutsch 1722 = 68.3%; Französisch 613 = 24.3%; Italienisch 186 = 7.4%

2) Hievon nach Art. 36a OG: 410

3) Wovon eingegangen 1995: 1 (Verfahren sistiert); 1997: 1; 1998: 43 (8 Verfahren sistiert); 1999: 330 (12 Verfahren sistiert); 2000: 1734 (7 Verfahren sistiert)

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

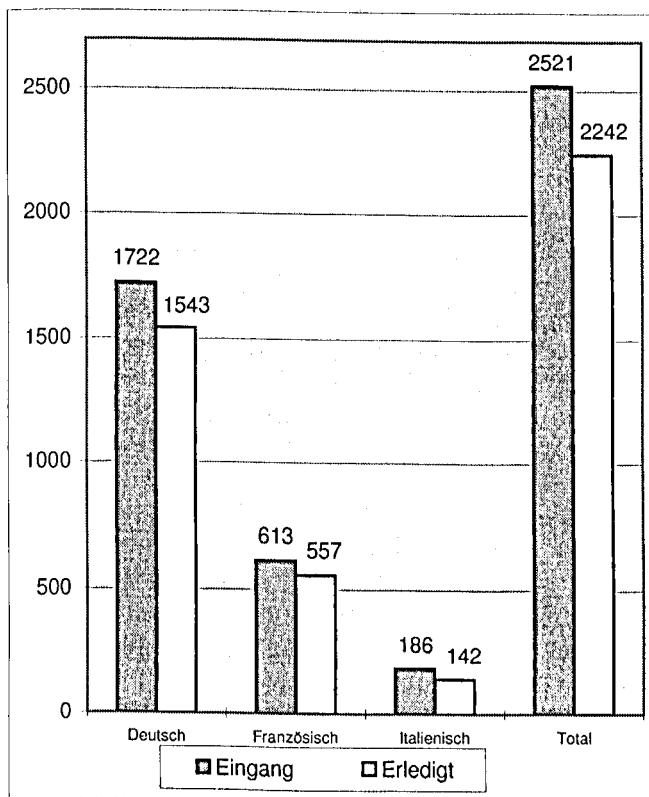
2. Erledigung nach Sprachen und Kammern

Nach Sprachen	Fälle	%	Nach Kammern	Vom Gesamtgericht beraten Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)
Deutsch	1543	68,9	I. Kammer (5 Richter)	4
Französisch	557	24,8	II., III. und IV. Kammer (3 Richter)	7
Italienisch	142	6,3 = 100	2048 2242	

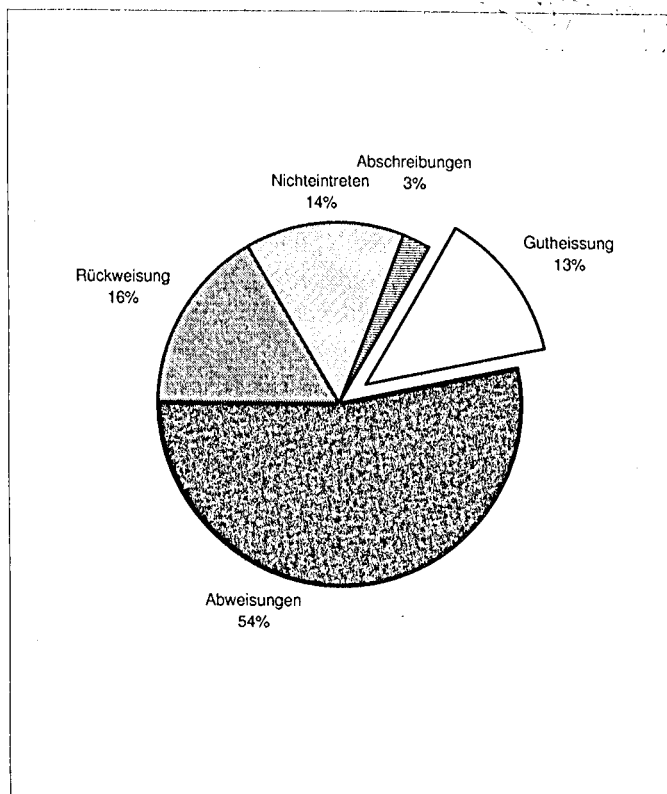
II. Graphische Darstellung

Tabellarische Uebersichten zu 1. und 2.

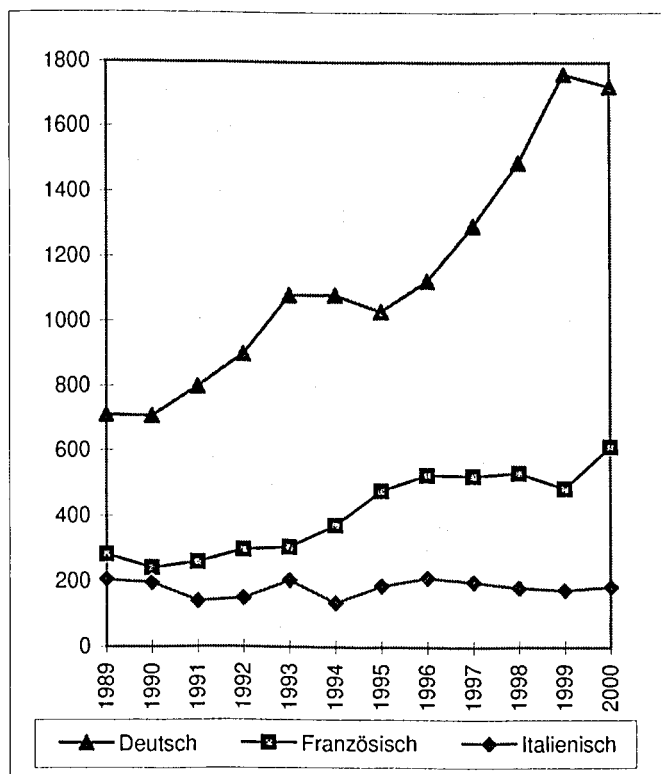
A) Streitsachen nach Sprachen 2000



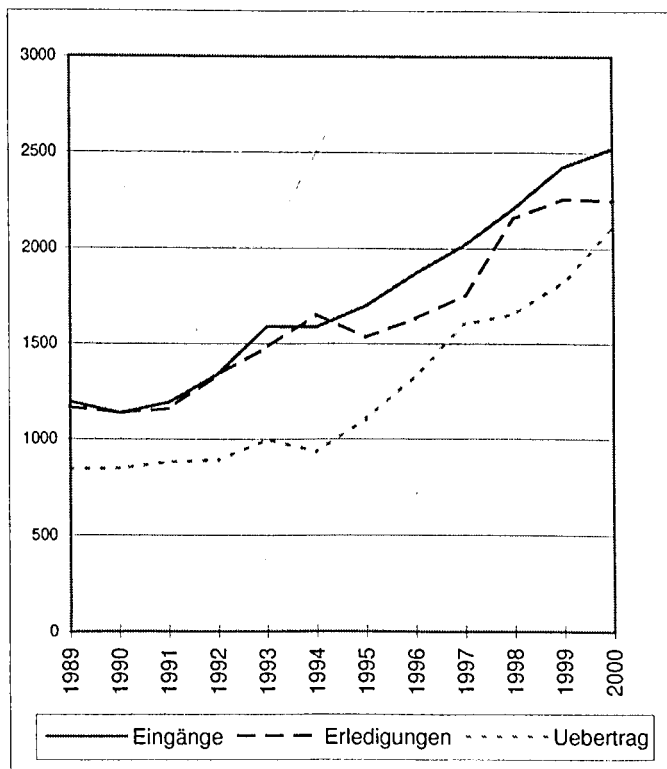
B) Erledigungsarten 2000



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Uebertrag



Anhang

Überblick über die im Jahre 2000 publizierte Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

In mehreren Fällen stellten sich vor allem im Hinblick auf die mit der 10. AHV-Revision eingeführten Neuerungen Fragen hinsichtlich der Beitragspflicht und deren Erfüllung. Abgelehnt auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision hat das Gericht eine Ausdehnung der Versicherteneigenschaft des im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber erwerbstätigen Ehemannes auf dessen Ehefrau; Zeiten, in welchen die Ehefrau – ohne der freiwilligen Versicherung beigetreten zu sein – mit ihrem auf Grund seiner Erwerbstätigkeit versicherten Ehemann Wohnsitz im Ausland hatte, können nicht als Beitragsjahre berücksichtigt werden (Urteil N. vom 31. März). Unter "Beiträgen von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages", welche ein Ehegatte laut Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG entrichtet haben muss, damit die eigenen Beiträge seines nichterwerbstätigen Ehepartners als bezahlt gelten, ist ein von der Dauer der Unterstellung des Letzteren unter die Beitragspflicht unabhängiger Pauschalbetrag zu verstehen; deshalb muss dieser Betrag auch dann voll und nicht nur pro rata temporis anteilmässig bezahlt sein, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte nur noch während eines Teils des Jahres beitragspflichtig ist (Urteil B. vom 7. Dezember). In Auslegung des mit Wirkung ab 1. Januar 1997 geänderten und vom Gericht ausdrücklich als gesetzmässig anerkannten Art. 8 lit. b AHVV wurde festgestellt, dass Sozialleistungen des Arbeitgebers im Sinne von Art. 5 Abs. 4 AHVG – wie in Rz 2167 der vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) herausgegebenen Wegleitung über den massgebenden Lohn vorgesehen – direkt den Kranken- und Unfallversicherern der Arbeitnehmenden ausgerichtet werden müssen, damit sie nicht zum massgebenden Lohn zählen, auf welchem Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten wären (Urteil N. AG vom 22. August). In einem weiteren Fall stand die Bemessung der Beiträge Nichterwerbstätiger im Jahr der Eheschliessung oder –auflösung zur Diskussion; dabei stellte das Gericht fest, Rz 2064 Satz 3 und Rz 2069.1 Satz 4 der Wegleitung des BSV über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen seien insofern verordnungswidrig, als sie für das ganze Kalenderjahr der Heirat, Scheidung oder Verwitwung eine Beitragspflicht auf Grund des individuellen Vermögens und Renteneinkommens vorsehen; solange die Ehegatten verheiratet sind – mithin auch für die letzten, im Kalenderjahr der Eheauflösung liegenden Monate – sind ihre Beiträge nach der Regelung in Art. 28 Abs. 4 AHVV auf der Basis der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu bemessen; eine Neueinschätzung nach einem Zivilstandswechsel kann auch bei Nichterwerbstätigen gestützt auf Art. 25 Abs. 1 AHVV erfolgen, wobei die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod den in dieser Bestimmung vorgesehenen Gründen für einen Übergang zur Gegenwartsbemessung gleichzustellen ist (Urteil R. vom 22. Dezember).

Wiederholt bildete der Anspruch auf Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung. Obwohl im Falle einer Wiederverheiratung die Kinder aus erster Ehe zum einen Elternteil lediglich in einem Stiefkindverhältnis stehen, ist sowohl für die erste wie auch für die zweite Ehe eine hälftige Aufteilung der Erziehungs-gutschriften vorzunehmen (Urteil J. vom 29. Dezember). Erziehungs-gutschriften stehen des Weiteren auch dem Vormund zu, welcher ein unmündiges Kind in seiner persönlichen Obhut hat, da er dem Inhaber der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 29^{sexies} Abs. 1 AHVG gleichzustellen ist (BGE 126 V 1). Keine Betreuungsgutschriften können einer versicherten Person angerechnet werden, die den Onkel ihres Ehepartners betreut (BGE 126 V 153). Schliesslich hatte sich das Gericht mit der von der französischen und italienischen Formulierung abweichenden Fassung des deutschen Gesetzeswortlautes in Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG zu befassen, welcher Betreuungsgutschriften

bei im gemeinsamen Haushalt betreuten Verwandten mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenen- oder der Invalidenversicherung vorsieht; dabei gelangte es zum Schluss, dass die betreute Person die ihr an sich zustehende Hilflosenentschädigung nicht notwendigerweise auch tatsächlich beziehen muss, wie dies in der französischen und italienischen Fassung des Gesetzes verlangt wird (Urteil P. vom 27. Dezember).

Ein Einkommenssplitting für die Kalenderjahre einer früheren, durch Tod aufgelösten Ehe ist auch dann vorzunehmen, wenn sich der Zivilstand der verwitweten Person im Altersrentenfall zufolge neuer Heirat wieder geändert hat; demgegenüber steht der Verwitwetenzuschlag ausschliesslich Renten beziehenden Personen zu, welche aktuell diesen Zivilstand aufweisen (BGE 126 V 57). Im Zusammenhang mit der Frage nach der Neuberechnung einer vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision zuerkannten einfachen Altersrente nach der Wiederverheiratung der anspruchsberechtigten Person erkannte das Gericht, dass grundsätzlich jede Zivilstandsänderung Anlass für eine Neufestsetzung der Rente bietet; ist der Anspruch vor dem 1. Januar 1997 entstanden, hat aber eine Überführung der Altersrente ins neue Recht stattgefunden, gilt der Zeitpunkt der Überführung als derjenige der erstmaligen Rentenberechnung, nach welchem sich die massgebenden Berechnungsvorschriften bestimmen; im selben Urteil stellte das Gericht die Gesetzwidrigkeit von Rz 6014 des Kreisschreibens II des BSV über die Rentenberechnung von Mutations- und Ablösungsfällen fest; diese sah vor, dass die Renten geschiedener Frauen, welchen auf Grund des Bundesbeschlusses über die Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV vom 19. Juni 1992 ganze Erziehungsgutschriften angerechnet werden konnten, bei der Wiederverheiratung ohne Anrechnung von Erziehungsgutschriften neu festzusetzen sind (Urteil H. vom 9. August).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bejahte das Gericht das Recht zur Beschwerdeerhebung des Ehegatten des Adressaten einer auf Grund des AHVG erlassenen Verfügung, wenn und soweit sich der Verwaltungsakt unmittelbar oder allenfalls in einem späteren Zeitpunkt auf die Höhe der diesem zustehenden Altersrente auswirken kann (Urteil D. vom 25. Oktober).

In einem arbeitslosenversicherungsrechtlichen Fall, in welchem es um die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen ging, wurde festgestellt, dass der analog anwendbare Art. 79 Abs. 1^{quater} AHVV, welcher bei Gutgläubigkeit bis zu einem gewissen Grenzbetrag einen Erlass der Rückerstattung vorsieht, auch wenn diese für den Zahlungspflichtigen keine grosse Härte bedeuten würde, gesetz- und verfassungswidrig ist; die grosse Härte der Rückerstattung ist demnach in jedem Fall als unabdingbare Erlassvoraussetzung zu prüfen (BGE 126 V 48).

Im Bereich der Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG bezeichnete das Gericht den Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Mandates als für die Dauer der Haftung des Verwaltungsrates massgebend; auf diesen ist selbst dann abzustellen, wenn die Löschung des Eintrages im Handelsregister unterbleibt (BGE 126 V 61). Formell eingesetzte Geschäftsführer einer GmbH wie auch Personen, die faktisch die Funktion eines Geschäftsführers ausüben, haften für den der Ausgleichskasse zufolge nicht bezahlter Bundessozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden nach den gleichen Grundsätzen wie die Organe einer Aktiengesellschaft; dagegen besteht für den blossen Gesellschafter einer GmbH vorbehaltlich einer abweichenden statutarischen Regelung keine Pflicht zur Kontrolle oder Überwachung der Geschäftsführung, weshalb ihm das Fehlverhalten der Gesellschaft nicht haftungsbegründend angerechnet werden darf (Urteil S. vom 29. Mai). Der mit der Änderung und Straffung der Privilegienordnung des Art. 219 Abs. 4 SchKG auf den 1. Januar 1997 erfolgte – für sozialversicherungsrechtliche Beitragsforderungen mit Wirkung auf den 1. Januar 2001 jedoch bereits wieder rückgängig gemachte – Verlust des Konkursprivilegs für Beitragsforderungen bot keine Veranlassung für eine Änderung der Rechtsprechung, wonach die Ausgleichskasse im Konkurs des Arbeitgebers in der Regel erst im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes Kenntnis vom Schaden erlangt, was den Lauf der Verwirkungsfrist auslöst (Urteil B. vom 6. November). In diesem Zusammenhang wurde die Rechtsprechung zur Obliegenheit der Ausgleichskasse, an der ersten Gläubigerversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen, dahingehend präzisiert, dass der Sorgfaltspflicht bereits Genüge getan wird, wenn die Kasse gestützt auf Art. 8a SchKG ein Protokoll der ersten Gläubigerversammlung und den Bericht des Konkursbeamten verlangt (Urteil B. und C. vom 14. Dezember).

b. Invalidenversicherung

Auch in diesem Sozialversicherungsbereich stellten sich auf Grund der 10. AHV-Revision wiederholt beitragsrechtliche Fragen. Nach der übergangsrechtlichen Regelung zu den mit der 10. AHV-Revision erfolgten Änderungen des IVG kann ein Angehöriger eines Staates, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, nunmehr, sofern er die dazu nach neuem Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, auch dann eine Invalidenrente beanspruchen, wenn die Invalidität vor dem 1. Januar 1997 eingetreten ist und ihm die Rente seinerzeit mangels Erfüllung der – damals höheren – Mindestbeitragszeit oder ungenügender Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz verweigert worden war; zu den neu geltenden Anspruchsvoraussetzungen gehört, dass bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet worden sind (BGE 126 V 5). Hingegen befand das Gericht, vom Erfordernis der persönlichen Beitragsentrichtung könne bei vor dem 1. Januar 1997 eingetretenen Versicherungsfällen nicht rückwirkend abgesehen werden; eine Leistungsansprecherin, die bei Eintritt der Invalidität im Jahre 1985 zufolge Wohnsitzes zwar versichert war, damals jedoch keine eigene Beitragsdauer von mindestens einem Jahr aufwies, habe daher, ungeachtet der Beitragszahlungen ihres Ehegatten, auch nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision keinen Anspruch auf eine Invalidenrente (Urteil A. vom 20. Oktober).

Zum Rentenanspruch hielt das Gericht fest, dieser könne nicht entstehen, solange Eingliederungsmassnahmen durchgeführt und dafür Taggelder ausgerichtet werden (Urteil K. vom 28. Juni). Eingehend hat es sich des Weiteren mit der in der Praxis bedeutsamen Frage auseinandergesetzt, ob und inwiefern im Rahmen des für die Invaliditätsbemessung vorzunehmenden Einkommensvergleichs unter Zuhilfenahme der in der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik enthaltenen Lohntabellen Abzüge von den statistisch ausgewiesenen Werten vorgenommen werden können; dabei betonte es, dass für die Bestimmung des Invalideneinkommens primär von der konkret vorhandenen beruflich-erwerblichen Situation der versicherten Person auszugehen ist und so genannte Tabellenlöhne erst beizuziehen sind, wenn keine tatsächlich realisierte Einkommenswerte greifbar sind; ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hänge von den persönlichen und beruflichen Umständen des Einzelfalles ab, wozu nebst der leidensbedingten Einschränkung das Alter, die Dienstjahre, die Nationalität und die Aufenthaltskategorie sowie der Beschäftigungsgrad gehörten; ein Abzug vom statistischen Lohn von insgesamt höchstens 25 % erlaube es, den verschiedenen, das Erwerbseinkommen möglicherweise beeinflussenden Merkmalen Rechnung zu tragen; bei der Überprüfung des von der Verwaltung gesamthaft zu schätzenden und kurz zu begründenden Abzuges dürfe das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzen (BGE 126 V 75). Eine die Gewährung einer höheren Rente rechtfertigende Zunahme des Invaliditätsgrades stellt unabhängig davon, ob diese auf eine Verschlimmerung der ursprünglichen oder aber auf eine neu hinzugetretene Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist, einen Rentenrevisionsfall dar; deshalb gelangt die als gesetzmässig qualifizierte Verwaltungspraxis gemäss Rz 5627 der Wegleitung des BSV über die Renten zur Anwendung, wonach die ursprünglich für die halbe Rente angenommenen Berechnungsgrundlagen auch für die neu zugesprochene ganze Rente massgebend bleiben (BGE 126 V 157). Schliesslich setzte sich das Gericht mit der Koordination der Invaliditätsschätzung in der Invalidenversicherung und in der Unfallversicherung auseinander und gelangte dabei zu einer Relativierung der Bindungswirkung rechtskräftiger Invaliditätsschätzungen anderer Versicherungsträger; von einer für die Unfallversicherung rechtskräftigen Invaliditätsbemessung darf im Invalidenversicherungsbereich nur ausnahmsweise bei Vorliegen triftiger Gründe abgewichen werden, während eine zwar auch vertretbare – allenfalls sogar gleichwertige – unterschiedliche Ermessensausübung nicht genügt; in zeitlicher Hinsicht zu beachten ist, dass eine Bindungswirkung eine bereits rechtskräftig gewordene Invaliditätsschätzung des andern Sozialversicherungsträgers voraussetzt; der Eintritt der Rechtskraft ist im Beschwerdeverfahren indessen auch dann zu berücksichtigen, wenn er im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsverfügung noch ausstehend war (Urteil G. vom 26. Juli).

Mehrere Verfahren betrafen die Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung. Bei den beruflichen Vorkehren befand das Gericht, die Besitzstandsgarantie des Art. 25^{bis} IVG gelte auch in Fällen erstmaliger beruflicher Ausbildung, in welchen die versicherte Person lediglich Anspruch auf ein "kleines Taggeld" im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit

Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG hat; Rz 2046 der Wegleitung des BSV über die Berechnung und Auszahlung der Taggelder sowie ihre beitragsrechtliche Erfassung ist demnach gesetzmässig (Urteil C. vom 10. Oktober). Bei einer invaliditätsbedingt verzögerten erstmaligen beruflichen Ausbildung verlangt das Gesetz keine Kontemporalität von Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit (Urteil N. vom 22. Dezember). Zum Begriff der "heilpädagogischen Früherziehung" im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. c IVV wurde festgehalten, die Angemessenheit einer für ein invalides Kind bestimmten Eingliederungsmassnahme sei einzig auf dessen Interesse bezogen zu beurteilen; eine Betrachtungsweise, die der teils sehr raschen Entwicklung und den besonderen Bedürfnissen des Kindes nicht Rechnung trägt, lasse sich mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, die Förderung des Kindes im Hinblick auf die Erleichterung seiner künftigen Schulung zu unterstützen, nicht vereinbaren; auch müsse die Früherziehung je nach den gebotenen Erfordernissen – entgegen der vom BSV im konkreten Fall vertretenen Auffassung – sowohl ambulant wie auch im Rahmen einer darauf spezialisierten Einrichtung stationär erfolgen können (Urteil L. vom 11. Juli). Als gesetzwidrig erklärte das Gericht Rz 14 der Weisungen des BSV zur Hauspflege, welche für Versicherte, die gleichzeitig Sonderschulbeiträge erhalten, unabhängig vom Betreuungsaufwand eine arithmetisch lineare Herabsetzung der Entschädigung für die Hauspflege festlegt; die nach Massgabe der täglichen Dauer des im Einzelfall notwendigen Betreuungsaufwandes abgestufte Höchstgrenze der Vergütung muss sich nach der Intensität der Hauspflege richten (BGE 126 V 64). Schliesslich erkannte das Gericht, die Beschränkung des Anspruchs auf invaliditätsbedingte Abänderungen an Motorfahrzeugen in Ziff. 10.05 HVI Anhang auf volljährige Versicherte widerspreche Gesetz und Verfassung (BGE 126 V 70).

c. Ergänzungsleistungen

Als gesetzes- und verfassungskonform qualifiziert wurde die Bestimmung in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 ELV, wonach der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung erstmals für den Monat besteht, in welchem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Urteil J. vom 4. August). Im Zusammenhang mit der Anspruchsvoraussetzung eines bestimmten ununterbrochenen Mindestaufenthaltes in der Schweiz hielt das Gericht fest, die bisherige Rechtsprechung, wonach die Karenzzeit grundsätzlich nur dann nicht als unterbrochen gilt, wenn eine allfällige Landesabwesenheit drei Monate nicht übersteigt, sei auch auf ausländische Staatsangehörige anzuwenden, welche die Wartezeit früher schon einmal bestanden haben, sich jedoch unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab welchem sie Ergänzungsleistungen beanspruchen, nicht während 15 Jahren – wie dies Art. 2 Abs. 2 ELG in der im konkreten Fall anwendbaren, bis Ende 1997 gültig gewesenen Fassung noch verlangte – ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben; die 3. ELG-Revision habe daran nichts geändert (Urteil Z. vom 6. November).

Zu einer Ergänzungsleistungsberechnung führte das Gericht aus, Hypothekarzinsen würden nach der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als Ausgaben anerkannt; dieser Betrag stimme indessen nicht zwangsläufig mit dem steuerrechtlichen Mietwert überein; auf der Ausgabenseite werde der Mietzins einer Wohnung auch bei Personen berücksichtigt, welche in ihrer eigenen Liegenschaft wohnen; als anerkannte Ausgabe gelte in diesem Fall der als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen berücksichtigte Mietwert (Urteil F. vom 20. Juli). Weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht als vergleichbar erachtete das Gericht die Situation des Aktionärs einer Mieter-Aktiengesellschaft mit derjenigen eines Grundeigentümers; für die Ergänzungsleistungsberechnung sind die Aktien deshalb als bewegliches Vermögen nach Massgabe des kantonalen Steuerrechts zu bewerten; nicht zulässig ist es, an deren Stelle den Verkehrswert der Wohnung, deren Nutzung mit dem Aktienbesitz verbunden ist, einzusetzen (BGE 126 V 83).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Bezüglich der in Art. 1 Abs. 1 lit. b BVV 2 für Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten vorgesehenen Ausnahme von der Unterstellung unter das Versicherungsobligatorium hielt das Gericht fest, ein Saisonnier mit einem auflösenden Bedingung im Sinne von Art. 154 OR enthaltenden Arbeitsvertrag falle nicht darunter, da eine solche Vereinbarung keinen auf eine bestimmte Dauer geschlossenen Vertrag schaffe (Urteil I. vom 26. September).

Der Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge im Obligatoriumsbereich kann nicht entstehen, bevor der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung entstanden ist; entsprechend kann der Anspruch vor diesem Zeitpunkt auch nicht gültig abgetreten werden (Urteil H. vom 14. Juni). Für die Beurteilung der Frage, ob die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar und aus diesem Grund für die Vorsorgeeinrichtung nicht verbindlich ist, muss auf die Aktenlage, wie sie sich den Organen der Invalidenversicherung bei Verfügungserlass präsentierte, abgestellt werden; nachträglich geltend gemachte Tatsachen oder Beweismittel, welche die Verwaltung nicht von Amtes wegen hätte erheben müssen, sind nur beachtlich, wenn sie von der IV-Stelle im Rahmen einer prozessualen Revision berücksichtigt werden müssten (Urteil S. vom 26. Oktober).

Unter dem für die Überentschädigungsberechnung bedeutsamen Begriff des mutmasslich entgangenen Verdienstes gemäss Art. 24 Abs. 1 BVV 2 sind auch nicht versicherte Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verstehen (BGE 126 V 93). Ebenfalls im Rahmen einer Überentschädigungsberechnung hatte das Gericht die Berücksichtigung der von der Invalidenversicherung ausgerichteten Zusatzrente für die Ehefrau sowie der später gewährten Ehepaar-Invalidenrente und Doppel-Kinderrenten zu prüfen; dabei gelangte es zum Schluss, die Zusatzrente für die Ehefrau unterliege der Anrechnung uneingeschränkt, während die Ehepaar-Invalidenrente auf Grund der ausdrücklichen Regelung in Art. 24 Abs. 3 Satz 1 BVV 2 zu zwei Dritteln zu berücksichtigen sei; die Doppel-Kinderrenten schliesslich dürften nur bis zum Betrag angerechnet werden, welcher dem Versicherten ohne Verwirklichung des Rentenfalls seiner Ehefrau in Form einfacher, nur auf seinen eigenen Berechnungsgrundlagen beruhenden Kinderrenten weiterhin ausgerichtet worden wäre (Urteil P. vom 28. Dezember).

Keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Art. 2 Abs. 1 FZG hat der Versicherte, wenn im Zeitpunkt, im welchem er die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bereits ein Vorsorgefall im Sinne von Art. 1 Abs. 2 FZG (Erreichen der Altersgrenze, Tod oder Invalidität) eingetreten ist; ein Altersvorsorgefall nach Art. 1 Abs. 2 FZG gilt dabei als eingetreten, wenn die durch das Reglement der Vorsorgeeinrichtung festgelegte Altersgrenze erreicht worden ist (BGE 126 V 89). In einem andern Verfahren hatte die Berechnung der Austrittsleistung nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen zu erfolgen, da der Mindestbetrag der Austrittsleistung nach FZG geringer war als die auf Grund des Reglements der Vorsorgeeinrichtung geschuldete Leistung; dabei wurde auf ein erst nach dem Austritt des Versicherten angenommenes, jedoch rückwirkend auf einen früheren Zeitpunkt in Kraft gesetztes Reglement abgestellt; ausführlich äusserte sich das Gericht in diesem Urteil zum Begriff und zur Bestimmung des Deckungskapitals als einem für die Berechnung der Austrittsleistung wesentlichen Element (BGE 126 V 163).

Verneint sowohl für den Obligatoriumsbereich wie auch bezüglich der weitergehenden Vorsorge wurde schliesslich die Zulässigkeit der Verrechnung einer bar auszubezahlenden Freizügigkeitsleistung mit vom Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetretenen Forderungen gegenüber dem Arbeitnehmer; soweit die bar auszurichtende Freizügigkeitsleistung das BVG-Altersguthaben im Obligatoriumsbereich zu gewährleisten hat, steht einer solchen Verrechnung die Verrechnungsschranke von Art. 39 Abs. 2 BVG entgegen; bezüglich der weitergehenden Vorsorge ist eine entsprechende Verrechnung namentlich auf Grund des gesetzlichen Begriffs der Barauszahlung nach Art. 5 Abs. 1 FZG, dessen besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, nicht zulässig (Urteil V. vom 6. November).

e. Krankenversicherung

Als Folge des Versicherungsobligatoriums ist der Ausschluss eines Versicherten aus einer Krankenkasse, insbesondere wegen unterbliebener Beitragszahlung, unzulässig; offen gelassen hat das Gericht die Frage, ob die in Art. 9 Abs. 4 KVV als Ausnahme davon vorgesehene Regelung, wonach ein Versicherer bei einem nicht der Schweizerischen Gesetzgebung über die Sozialhilfe unterstellten Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen das Versicherungsverhältnis beenden kann, gesetzmässig ist (Urteil B. vom 7. Juni). Zur Berechnung der für einen Wechsel des Versicherers nach Bekanntgabe einer Prämienerrhöhung einzuhaltenden einmonatigen Kündigungsfrist hielt das Gericht fest, bei der entsprechenden Willenserklärung handle es sich um einen empfangsbedürftigen Gestaltungsakt; die Frist sei nur gewahrt, wenn die Kündigung dem Empfänger spätestens am letzten Tag des der Auflösung des Versicherungsverhältnisses vorangehenden Monats zugeht (Urteil A. vom 1. Dezember).

Bejaht wurde die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei einem geburtsgebrechlichen Kind, das die invalidenversicherungsrechtliche Versicherungsklausel gemäss Art. 6 IVG nicht erfüllte und deshalb von der Invalidenversicherung keine Leistungen beanspruchen konnte (BGE 126 V 103). Im Zusammenhang mit der Behandlung unfallbedingter Schädigungen des Kausystems äusserte sich das Gericht zu den Voraussetzungen der Leistungspflicht eines Krankenversicherers für Spätfolgen eines vor dem Inkrafttreten des KVG erlittenen Unfalles, der zu Zahnschäden geführt hatte (Urteil G. vom 17. Oktober). Art. 16 Abs. 2 KLV verlangt für die Übernahme der Kosten gewisser von Hebammen erbrachter Leistungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen vorzeitigen Austritt aus dem Spital oder einer Einrichtung der teilstationären Krankenpflege; ein solcher liegt vor, wenn die Wöchnerin die Institution vor Ablauf von zehn Tagen ab dem der Geburt folgenden Tag verlässt; ist dies der Fall, hat sie für den Rest dieses Zeitraums auch Anspruch auf die in Art. 7 Abs. 2 KLV aufgeführten Leistungen einer Hebamme, ohne dass der Krankenversicherer eine Kostenbeteiligung verlangen könnte (BGE 126 V 111).

Zur Wendung "am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person oder in deren Umgebung", mit welcher in Art. 41 Abs. 1 KVG der räumliche Bereich umschrieben wird, in dem die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten einer ambulanten Behandlung voll übernimmt, wurde festgehalten, dass das Gesetz die "Umgebung" nicht auf das Kantonsgebiet beschränkt, in welchem der Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person liegt (BGE 126 V 14).

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Leistungspflicht bei Klinikaufenthalten wegen Rehabilitations- und wegen Erholungsbedürftigkeit führte das Gericht aus, bei der medizinischen Rehabilitation würden Therapieformen zur Nachbehandlung von Krankheiten zur Anwendung gelangen, die auch stationär erfolgen können; die Rehabilitation sei auf die Wiedererlangung verlorener oder die Verbesserung beeinträchtigter Funktionsfähigkeiten mit medizinischen Mitteln ausgerichtet, während Erholungskuren demgegenüber ohne besondere Pflege- oder Behandlungsbedürftigkeit der Erholung und Genesung nach Erkrankungen dienen; im konkret beurteilten Fall wurde die Spitalbedürftigkeit nach Behandlung eines Mammakarzinoms und Durchführung einer Blinddarmoperation verneint, da nur noch Erholungsbedarf vorgelegen habe und abgesehen davon während des Klinikaufenthaltes die alternativmedizinische Behandlung eines Krebsleidens im Vordergrund stand (Urteil M. vom 9. Mai).

Zur Leistungspflicht der Krankenkassen bei Spitex-Behandlungen erkannte das Gericht, dass bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung die Spitex-Kosten nicht mit den Gesamtkosten eines Pflegeheimaufenthaltes, sondern mit den Kosten zu vergleichen sind, welche vom Krankenversicherer effektiv zu übernehmen wären; die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit darf jedoch nicht ausschliesslich auf Grund einer strikten Gegenüberstellung der beiden Kostenbeträge erfolgen; im selben Urteil äusserte sich das Gericht auch zur Bedeutung grundrechtlicher Aspekte in diesem Zusammenhang, namentlich des Rechts auf persönliche Freiheit und des Schutzes der Privatsphäre sowie der Niederlassungs- und der Wirtschaftsfreiheit (Urteil F. vom 22. September). Verneint – auch im Rahmen der Austauschbefugnis – wurde ein Anspruch auf Vergütung von Spitex-Leistungen durch den als Leistungserbringer nicht zugelassenen Ehemann der Versicherten (Urteil W. vom 20. Juli).

Die Kostenübernahme für den Aufenthalt in einem Pflegeheim richtet sich nach der Regelung für ambulante Behandlung gemäss Satz 2 von Art. 41 Abs. 1 KVG; da dementsprechend der Tarif am Wohnort und damit rechtsprechungsgemäss am Aufenthaltsort des Versicherten gilt, hatte die Krankenkasse im konkreten Fall die Vergütung nach Massgabe des Tarifs desjenigen Kantons zu erbringen, in welchem sich der Versicherte – mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem andern Kanton – seit Jahren in einem Pflegeheim aufhielt; klargestellt wurde, dass Art. 41 Abs. 2 KVG abschliessend bestimmt, was unter medizinischen Gründen zu verstehen ist (Urteil G. vom 7. Dezember).

Für die freiwillige Taggeldversicherung nach den Art. 67 ff. KVG sieht das Gesetz keine Mindesthöhe des versicherbaren Taggeldes vor, weshalb dem Versicherer hinsichtlich des Deckungsumfangs grundsätzlich die volle Freiheit gewahrt bleibt; auf Grund des Zügerrechts ist eine Krankenkasse indessen verpflichtet, das Taggeld im bisherigen Umfang weiter zu versichern, auch wenn das von ihr reglementarisch angebotene Taggeld niedriger ist (Urteil F. vom 27. Oktober). In einem weiteren Fall ging es um die Übergangsbestimmung einer Kasse, gemäss welcher die Höchstgrenze des Taggeldes von Fr. 10.– pro Tag für Personen nicht gilt, die am

31. Dezember 1996 ein höheres Taggeld versichert hatten; hier gelangte das Gericht zum Schluss, auch ein Versicherter, der nach dem 31. Dezember 1996 eine Herabsetzung der Versicherungsdeckung vereinbart hatte, könne aus dem KVG keinen Anspruch mehr auf eine spätere Erhöhung der Versicherungsschutzes nach Massgabe seines mutmasslichen Erwerbsausfalls ableiten (Urteil C. vom 20. Dezember).

Zur Prüfung der Gesetzmässigkeit einer Tarifposition bei Heimaufenthalt wurde festgehalten, der Kantonsregierung stehe bei der Tariffestsetzung ein weiter Ermessensspielraum zu, in welchen der Sozialversicherungsrichter nur mit grosser Zurückhaltung eingreife; als sachgerecht erachtete es das Gericht, den Tarif nach Massgabe der zunehmenden Kostentransparenz an das Ziel einer vollen Kostendeckung der Pflichtleistungen heranzuführen (Urteil D. vom 6. November).

Mangels einschlägiger Bestimmungen im neuen Recht ist Art. 47 AHVG auf die Rückerstattung unrechtmässig ausgerichteter Leistungen einer Krankenkasse auch unter der Herrschaft des KVG analog anwendbar (BGE 126 V 23).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht schliesslich ist zu erwähnen, dass das Gericht auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid des Bundesrates nicht eingetreten ist, mit welchem die Aufnahme eines Spitals in die Spitalliste des Kantons Zürich abgelehnt worden war; zur Begründung führte es aus, dieser Rechtsmittelweg sei im innerstaatlichen Recht nicht vorgesehen und die streitige Nichtaufnahme falle angesichts der zur Diskussion stehenden kantonalen Regelung auch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 126 V 172).

f. Unfallversicherung

In diesem Sozialversicherungszweig erkannte das Gericht, dass die in Art. 3 Abs. 2 UVG vorgesehene Verlängerung des Versicherungsdeckung während dreissig Tagen nach dem Erlöschen des Anspruchs auf mindestens den halben Lohn für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht gilt, deren wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber weniger als zwölf Stunden resp. ab 1. Januar 2000 weniger als acht Stunden beträgt; bei mehreren Arbeitgebern zählen nur Löhne, auf welchen Beiträge zur Finanzierung des verwirklichten Risikos erhoben worden sind, zum massgebenden Lohn für das Taggeld (BGE 126 V 26).

Nach Bestätigung der Rechtsprechung, wonach die Anwendung von Art. 36 Abs. 2 UVG das Vorliegen adäquat kausaler Unfallfolgen voraussetzt, befand das Gericht, es gehe nicht an, das Ergebnis der Adäquanzbeurteilung nachträglich dadurch zu umgehen, dass die somatischen Beschwerden und die als nicht unfallkausal geltenden psychischen Störungen im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 UVG als einheitliche Gesundheitsschädigung betrachtet werden; obwohl sie in einem inneren Zusammenhang stehen können, stellen sie selbstständige Gesundheitsschädigungen dar (BGE 126 V 116).

Erneut offen lassen konnte das Gericht die für die Leistungspflicht bei Unfällen auf dem Arbeitsweg wesentliche Frage, wie das Arbeitspensum unregelmässig beschäftigter Teilzeitangestellter zu ermitteln ist; es befand, der für die Annahme eines Arbeitswegunfalles erforderliche Zusammenhang zwischen der Reise und der Arbeit werde durch eine Unterbrechung oder Verzögerung von einer Stunde unabhängig von den hierfür verantwortlichen Gründen nicht aufgehoben; bei Vorliegen qualifizierter Gründe falle der Zusammenhang selbst bei Überschreiten dieser zeitlichen Marge noch nicht dahin; weiter gelangte es im selben Urteil zum Schluss, dass das staatsvertragliche Leistungskürzungsverbot auf Arbeitswegunfälle keine Anwendung findet, auch nicht auf die – gemäss Art. 7 Abs. 2 UVG als Berufsunfälle geltenden – Arbeitswegunfälle Teilzeitbeschäftigter mit einem Wochenpensum von weniger als zwölf resp. ab 1. Januar 2000 weniger als acht Stunden (Urteil M. vom 23. Oktober).

Weiter stellte sich die Frage, ob der Anspruch auf eine Komplementärrente der Unfallversicherung neu zu überprüfen ist, wenn die bisherige Witwenrente durch eine einfache Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgelöst wird; dabei erwog das Gericht, gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b UVV bedürfe es für die Anpassung der Komplementärrente einer Änderung in den Berechnungsgrundlagen der Rente; auch wenn diese Bestimmung in erster Linie den Sachverhalt einer Änderung in den Berechnungsgrundlagen derselben Rentenart – beispielsweise wegen Splittings gemäss Art. 29^{quinquies} Abs. 3 AHVG – zum Gegenstand hat, liesse es sich weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck der Bestimmung her vertreten,

den Fall der Ablösung einer Witwenrente durch eine Altersrente mit entsprechender Änderung in den Berechnungsgrundlagen anders zu behandeln als eine Neuberechnung der Rente bei unveränderter Rentenart (Urteil B. vom 27. Dezember).

Bei der Ermittlung der Überentschädigung nach Art. 40 UVG sind auch Zeiten in die gemäss Rechtsprechung vorzunehmende Globalrechnung (BGE 117 V 394) einzubeziehen, in welchen gestützt auf Art. 16 Abs. 3 UVG – etwa während einer beruflichen Eingliederungsmassnahme – Taggelder der Invalidenversicherung anstelle jener der Unfallversicherung ausgerichtet wurden (BGE 126 V 193).

Zum Nachweis einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVG hielt das Gericht fest, die Anerkennung als Berufskrankheit nach dieser von der Rechtsprechung als "Generalklausel" bezeichneten Anspruchsgrundlage stelle primär eine Beweisfrage im Einzelfall dar; wenn aber auf Grund medizinischer Forschungsergebnisse ein Erfahrungswert dafür bestehe, dass ein bestimmtes Leiden von seiner Natur her nicht schlüssig auf eine berufsbedingte Genese zurückgeführt werden kann, schliesse dies den Beweis auf qualifizierte Ursächlichkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVG im Einzelfall aus; im selben Urteil gelangte das Gericht zum Schluss, dass die SUVA, will sie ihre bisherige, in der Reihe 'Unfallmedizin', dem anstaltseigenen, öffentlich zugänglichen Publikationsorgan dargelegte Praxis zur Anerkennung einer bestimmten Berufskrankheit aufgeben, dies in Wahrung des Grundsatzes der Parallelität der Formen ebenfalls zu publizieren hat (BGE 126 V 183).

Weiter bestätigte das Gericht die Gesetzmässigkeit von Art. 86 Abs. 1 lit. b VUV, wonach der von einer Arbeit befristet oder dauernd ausgeschlossene oder für eine solche nur als bedingt geeignet erklärte Arbeitnehmer vom Versicherer eine Übergangentschädigung erhält, wenn er in einem Zeitraum von zwei Jahren unmittelbar vor Erlass der Verfügung oder vor einem medizinisch notwendigen und tatsächlich vollzogenen Wechsel der Beschäftigung bei einem der Versicherung unterstellten Arbeitgeber mindestens 300 Tage lang die gefährdende Arbeit ausgeübt hat (Urteil F. vom 25. September). Einem Versicherten, der nach Auftreten einer Berufskrankheit aus fremdenpolizeilichen Gründen in sein Heimatland Mazedonien ausreisen musste, steht trotz einer vom Unfallversicherer gestützt auf Art. 78 VUV erlassenen Nichteignungsverfügung kein Anspruch auf eine Übergangentschädigung nach Massgabe von Art. 86 VUV zu; das Gericht verneinte in diesem Fall die Anwendbarkeit des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung, weil die Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss VUV nicht zu dessen Regelungsbereich gehörten; nach innerstaatlichem Recht setze der Anspruch auf eine Übergangentschädigung einen qualifizierten Aufenthalt in der Schweiz voraus, indem nebst dem tatsächlichen Aufenthalt auch die Absicht bestehen müsse, diesen während einer gewissen Zeit aufrechtzuerhalten und hier in dieser Zeit den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu haben (BGE 126 V 198).

Nachdem es die Frage in BGE 124 V 372 noch hatte offen lassen können, entschied das Gericht, dass der in Art. 22a VwVG geregelte Fristenstillstand auf die Frist zur Einsprache gegen Verfügungen sämtlicher Unfallversicherer anwendbar ist (BGE 126 V 119).

g. Militärversicherung

In diesem Bereich wurden keine Urteile von grundsätzlicher Bedeutung gefällt.

h. Erwerbsersatzordnung

Auch in diesem Sozialversicherungszweig sind keine Fälle von besonderem Interesse zu verzeichnen.

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Im einzigen in diesem Sozialversicherungszweig bedeutsamen Urteil wurde festgestellt, dass von den Kantonen gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. a FLG erlassene Bestimmungen über die Erhebung besonderer Beiträge zur Finanzierung von Familienzulagen in der Landwirtschaft autonomes kantonales Recht bilden, weshalb ein diesbezüglicher letztinstanzlicher kantonaler Entscheid nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden kann (BGE 126 V 30).

k. Arbeitslosenversicherung

In mehreren Verfahren stand die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Diskussion. In diesem Zusammenhang entschied das Gericht, dass die spätere Erfüllung von im Bestand oder im Hinblick auf die Realisierbarkeit mit Zweifeln behafteten Lohn- oder Entschädigungsansprüchen gegenüber dem früheren Arbeitgeber nicht zu einer Verschiebung des Beginns der Rahmenfrist für den Leistungsbezug führt, wenn bereits gestützt auf Art. 29 Abs. 1 AVIG Arbeitslosenentschädigung bezogen worden ist (Urteil R. vom 7. August). Mangels Erfüllung der Beitragszeit verneinte das Gericht den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung einer versicherten Person, welcher über den Beginn einer zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug hinaus unverändert eine ganze Rente der Invalidenversicherung ausgerichtet wurde; eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit fällt nicht in Betracht (Urteil M. vom 25. September). Kündigt ein Arbeitnehmer nach Erreichen der Altersgrenze, ab welcher das Reglement der Vorsorgeeinrichtung eine vorzeitige Pensionierung zulässt, das Arbeitsverhältnis, gelangt die in Art. 12 Abs. 1 AVIV enthaltene Regelung zur Anwendung, wonach nur die nach der vorzeitigen Pensionierung zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet werden; ein Ausnahmetatbestand im Sinne von Abs. 2 lit. a dieser Bestimmung liegt nicht vor (Urteil M. vom 25. September). Unter Berücksichtigung der Arbeitsbewilligungspraxis der im konkreten Fall zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde bejahte das Gericht die grundsätzliche Vermittlungsfähigkeit einer im Familiennachzug in die Schweiz eingereisten ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung, welche im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestbeitragszeit Erziehungszeiten geltend gemacht hatte (Urteil M. vom 19. September). Für eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung besteht kein Raum, wenn es bereits an der Vermittlungsfähigkeit mangelt (Urteil L. vom 7. Dezember).

Hinsichtlich der Bemessung der Versicherungsleistung erkannte das Gericht, dass für Personen, welche wegen einer Ausbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und die über ein Maturitätszeugnis verfügen, die in AIV-Praxis 98/2, Anhang 3, publizierte Weisung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit eine Praxisänderung darstellt, für die kein triftiger Grund besteht und die insoweit gesetzwidrig ist, als sie den als versicherten Verdienst massgebenden Pauschalansatz für die Zeit ab 1. Januar 1996 von Fr. 127.- auf Fr. 102.- pro Tag herabsetzt (BGE 126 V 36). Bei der Berechnung des versicherten Verdienstes eines zur Hauptsache mit einem Pensum von 80 % als kaufmännischer Angestellter tätig gewesenen Versicherten, welcher in einer Nebentätigkeit als halbprofessioneller Eishockey-Spieler zusätzlich bei einem zeitlichen Einsatz von 35 % einer Normalarbeitszeit ein ungefähr gleich hohes Einkommen erzielte, wurde das mit der Haupttätigkeit erzielte Einkommen voll angerechnet, während die Einkünfte aus der Nebentätigkeit nur in dem auf die verbleibenden 20 % einer Vollzeitbeschäftigung umgerechneten Umfang berücksichtigt wurden (BGE 126 V 207). Die Weisung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit vom 15. Mai 1998, wonach freiwillige Abgangsent-schädigungen ohne Vorsorgecharakter rückwirkend ab 18. März 1998 unabhängig von ihrer AHV-rechtlichen Qualifizierung für die Arbeitslosenversicherung unberücksichtigt bleiben und somit keinen Einfluss auf Beginn und Höhe der Arbeitslosenentschädigung ausüben, ist gesetzwidrig, wird aber von der Verwaltung seit ihrem Erlass konsequent angewendet, weshalb die Gleichbehandlung im Unrecht der Gesetzmässigkeit des Verwaltungshandelns vorgeht (Urteil L. vom 23. Oktober).

Für einen Ausschluss vom Anspruch auf Insolvenzenschädigung gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AVIG ist nicht allein auf die zeitlichen Verhältnisse im – mehr oder weniger zufälligen – Zeitpunkt der Konkurseröffnung abzustellen, sondern auch anderen Umständen wie etwa dem Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenz des Arbeitgebers und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Rechnung zu tragen; massgebend für das Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat einer AG ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts und nicht derjenige der Löschung des Eintrages im Handelsregister oder der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt; der Ausschluss vom Anspruch auf Insolvenzenschädigung fällt indessen auch für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat in Betracht, wenn die finanziellen Schwierigkeiten, die schliesslich zum Konkurs geführt haben, schon vorher bestanden und das Arbeitsverhältnis weiterdauert (BGE 126 V 134). Gegenstand des durch die Stellung des Pfändungsbegehrens ausgelösten Anspruchs auf Insolvenzenschädigung bilden nicht nur die im Pfändungsbegehren enthaltenen Forderungen, sondern sämtliche Lohnansprüche, welche die versicherte Person bis zu diesem Zeitpunkt

gegenüber ihrem Arbeitgeber ausstehend hatte; stammen die später nach erfolgter Konkursöffnung geltend gemachten Lohnansprüche aus der Zeit vor der Stellung des Pfändungsbegehrens, ist es ausgeschlossen, diese zum Gegenstand der durch die Konkursöffnung ausgelösten potenziellen Anspruchsberechtigung zu machen (BGE 126 V 139).

In den die arbeitsmarktlichen Massnahmen betreffenden Urteilen hielt das Gericht hinsichtlich der Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit fest, ob eine versicherte Person eine dauernde selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 71a Abs. 1 AVIG aufnehmen will, beurteile sich nicht allein auf Grund des beitragsrechtlichen Statuts in der Alters- und Hinterlassenenversicherung; unterstützungswürdig sind auch Bestrebungen einer versicherten Person, die ihr in einer noch zu gründenden Firma, an der sie wesentlich mitbeteiligt ist, die Stellung einer arbeitgeberähnlichen Person verschaffen; wird nach Bezug des letzten besonderen Taggeldes eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, ist die Arbeitslosigkeit beendet und es besteht – auch bei mangelnder Auftragslage in der neuen Tätigkeit – kein Anspruch mehr auf weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung (BGE 126 V 212). Kein Anspruch auf besondere Taggelder oder auf Kursauslagenersatz steht der versicherten Person zu, wenn die arbeitsmarktliche Massnahme über das Ende der ersten Rahmenfrist für den Leistungsbezug hinaus andauert und keine zweite Rahmenfrist eröffnet werden kann (Urteil F. vom 6. November). Einarbeitungszuschüsse sind durch den Arbeitgeber zurückzuerstatten, wenn sie diesem unter der Resolutivbedingung ausgerichtet worden sind, dass es während der Einarbeitungszeit und den drei darauf folgenden Monaten, vorbehaltlich eines wichtigen Grundes, nicht zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommt, und diese Bedingung nicht erfüllt wird; die Verwaltung kann die Rückerstattung in einem solchen Fall verlangen, ohne dass die sonst für einen Widerruf von Verfügungen erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen (BGE 126 V 42).

Bezüglich der Rückforderung unrechtmässig bezogener Arbeitslosenentschädigung nach Durchführung des Zweifelsfallverfahrens im Sinne von Art. 81 Abs. 2 lit. a AVIG hielt das Gericht fest, die kantonale Amtsstelle habe im Zweifelsfallverfahren einzig zu prüfen, ob die materiellen Anspruchsvoraussetzungen wie etwa die Vermittlungsfähigkeit erfüllt sind; diesbezüglich sei ihr Entscheid für die Arbeitslosenkasse bindend; diese ihrerseits habe im Rückforderungsverfahren selbstständig zu prüfen, ob die Wiedererwägungsvoraussetzungen, insbesondere jene der zweifellosen Unrichtigkeit, erfüllt sind (Urteil L. vom 8. August).

Bezüglich der Koordination von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung galt es, den Anspruch eines Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung zu beurteilen, welcher einen Unfall erlitten hatte und im Anschluss daran zu 75 % arbeitsfähig war; die Frage nach der Gesetzmässigkeit von Art. 25 Abs. 3 Satz 2 UVV, wonach bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 und weniger Prozent gegenüber der Unfallversicherung kein Taggeldanspruch besteht, konnte dabei offen gelassen werden (BGE 126 V 124).

Vor Erlass einer Verfügung über die Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist der versicherten Person das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Sanktion zu gewähren (BGE 126 V 130).

Der Beschwerde gegen eine die Vermittlungsfähigkeit verneinende Verfügung kommt auch dann keine aufschiebende Wirkung zu, wenn aus verfahrensrechtlichen Gründen ausnahmsweise bloss gestützt auf eine prospektive Beurteilung und vorbehaltlich einer näheren Abklärung der Anspruchsberechtigung bereits Taggelder ausgerichtet worden sind (Urteil V. vom 22. September).

Schliesslich erkannte das Gericht in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass die in Art. 103 Abs. 3 AVIG vorgesehene dreissigtägige Beschwerdefrist nur für eine Beschwerde an eine kantonale letztinstanzliche Rechtsmittelinstanz gilt, während es demgegenüber Sache des kantonalen Rechts ist, im Rahmen von Art. 103 Abs. 6 AVIG die Frist für eine Beschwerde an eine allfällig existierende untere Rechtsmittelbehörde zu bestimmen (Urteil C. vom 24. Oktober).

2. Verfahren

Das Gericht setzte sich mit der Praxis der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen auseinander, nach welcher der Verwaltung jeweils bei Aufnahme des Verfahrens systematisch eine Frist von vier Monaten zur Einreichung einer

Beschwerdeantwort eingeräumt wird; es prüfte die Zulässigkeit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine solche Zwischenverfügung unter dem Gesichtspunkt des schutzwürdigen Interesses an der Änderung oder sofortigen Aufhebung des Entscheids und trat schliesslich auf das ergriffene Rechtsmittel ein, da es sonst mangels aktuellen Interesses nie zu einer gerichtlichen Beurteilung kommen könnte; in der Sache selbst gelangte es zum Schluss, die beanstandete Praxis verlängere die Dauer des gerichtlichen Verfahrens ohne hinreichenden Grund und verletze damit das Raschheitsprinzip; überdies trage sie, indem eine Partei im Prozess bevorzugt behandelt wird, dem Grundsatz der Waffengleichheit nicht Rechnung (Urteil C. vom 27. Juni).

Bezüglich der Überprüfung unselbstständigen Verordnungsrechts nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung auf Gesetz²² und Verfassungsmässigkeit hin wurde entschieden, dass die neue Bundesverfassung in hängigen Verfahren selbst dann anzuwenden ist, wenn der angefochtene Entscheid vor dem 1. Januar 2000 ergangen ist; die unter der Herrschaft der bis Ende 1999 in Kraft gewesenen Bundesverfassung ergangene Rechtsprechung zur vorfrageweisen Prüfung unselbstständigen Verordnungsrechts gilt auch unter der neuen Bundesverfassung (BGE 126 V 48).

Weiter prüfte das Gericht, ob an der bisherigen Rechtsprechung insoweit festgehalten werden kann, als es für die Anfechtung verfahrensrechtlicher Entscheide einer ausdrücklichen bundesrechtlichen Verfügungsgrundlage bedarf; dabei erkannte es – was eine Änderung der Rechtsprechung bedeutet –, dass sich die als Anfechtungsvoraussetzung erforderliche bundesrechtliche Verfügungsgrundlage danach bestimmt, ob der materiellrechtliche Streitgegenstand dem Bundessozialversicherungsrecht angehört; kantonales Verfahrensrecht betreffende Zwischen- und Endentscheide kantonalen Gerichte in Bundessozialversicherungsstreitigkeiten sind daher mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht anfechtbar, auch wenn in der Hauptsache selbst nicht Beschwerde geführt wird; für alle Zweige der Bundessozialversicherung verneinte das Gericht, unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtsinniger Beschwerdeführung durch die versicherte Person, einen Parteientschädigungsanspruch des obsiegenden Sozialversicherungsträgers im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren (BGE 126 V 143).

Nach einer Rekapitulation seiner eigenen Praxis zur Zusprechung von Parteientschädigungen gelangte das Gericht zum Schluss, dass die versicherte Person, die in einer invalidenversicherungsrechtlichen Streitigkeit im kantonalen Verfahren obsiegt, keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat, wenn sie durch eine Institution der öffentlichen Sozialhilfe vertreten war (BGE 126 V 11).

Vom Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens ist abzuweichen, wenn die Verwaltung oder ein Sozialversicherer eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht hat, die offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (Urteil N. vom 27. November).

3. Europäische Menschenrechtskonvention

Mangels sachlicher Zuständigkeit kann das Eidgenössische Versicherungsgericht nicht über eine wegen der Verfahrensdauer erhobene, im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren erstmals geltend gemachte Forderung nach einer "gerechten Entschädigung" im Sinne von Art. 41 EMRK befinden (BGE 126 V 64).